

Vorläufige Regelung zur Teilnahme an Veranstaltungen der Sektion Bocholt

Version 9 vom 28. Dezember 2021

1. Mit der ab dem **28.12.2021** geltenden [Coronaschutzverordnung](#) des Landes NRW **gelten neue Einschränkungen für den Vereinssport**. Die Teilnahme an Sportveranstaltungen der Sektion ist damit nur noch wie folgt möglich.
2. **Sport im Freien 2 G**
Für die gemeinsame Sportausübung draußen gilt, dass nur immunisierte Personen teilnehmen dürfen (geimpft/genesen).
3. **Sport drinnen 2 G +**
Für die gemeinsame Sportausübung drinnen gilt grundsätzlich die 2G+-Regelung. Das heißt, es dürfen nur immunisierte Personen teilnehmen (geimpft/genesen), die darüber hinaus noch über einen aktuell gültigen Testnachweis verfügen (Antigen-Schnelltest max. 24 Std. alt; PCR-Test max. 48 Std. alt).
4. **Kinder und Jugendliche**
 - Kinder bis zum Schuleintritt sind immunisierten Personen gleichgestellt.
 - Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren sind immunisierten Personen gleichgestellt.
 - Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen – und daher nicht vom 27. Dezember 2021 bis einschließlich 9. Januar 2022 – als getestete Personen
5. **Besonderheiten/ Ausnahmen**
Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, wenn sie über einen negativen Testnachweis verfügen an den Veranstaltungen teilnehmen.
6. **Getestete Personen**
Getestete Personen sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt
7. **Zutrittskontrollen**
Die Nachweise einer Immunisierung oder negativen Testung sind bei allen Personen bei Zutritt zu den Sportveranstaltungen durch die jeweiligen Trainer bzw. Übungsleiter zu kontrollieren und mit einem amtlichen Ausweispapier abzugleichen. Zur Überprüfung digitaler Impfbzertifikate soll dabei die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden. Die Kontrollen müssen grundsätzlich beim Zutritt erfolgen. Bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten sind der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen. Personen, die den erforderlichen Nachweis und den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Teilnahme durch die verantwortlichen Personen auszuschließen.

8. Hinweise für unsere Trainer/ Übungsleiter

Zur Sicherstellung der Dokumentation der Kontrollen ist eine einfache Namensliste aller kontrollierten Personen ausreichend. Diese sollte bei Personen, die nicht regelmäßige Teilnehmer an bestehenden WhatsApp-Gruppen oder Emailverteiltern sind, um eine Angabe zur Erreichbarkeit ergänzt werden (Telefon oder Email) um im Falle einer nachträglich bekannten Infizierung alle Teilnehmer informieren zu können.

Die Liste verbleibt in Verfügungsgewalt des jeweiligen Trainers/ Übungsleiters und kann 10 Tage nach der Veranstaltung vernichtet werden.

Der Vorstand bittet um Verständnis für die Einschränkungen und wünscht allen Sektionsmitgliedern einen guten Rutsch in das neue Jahr und eine gesunde Wintersaison. Die oben aufgeführten **Regelungen** werden **situationsangepasst fortgeschrieben** und auf der Website veröffentlicht.

Für den Vorstand

Gerd Rauer